

§ 18 IVS-G Aufgaben der AustriaTech

IVS-G - IVS-Gesetz

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 28.04.2026

§ 18.

Die AustriaTech wird mit folgenden Aufgaben betraut:

1. 1.Betrieb des Nationalen Zugangspunkts (§ 12);
2. 2.Erfüllung der Funktionen einer Nationalen Stelle gemäß § 13 Abs. 1 Z 2;
3. 3.Analyse der über den Nationalen Zugangspunkt bereitgestellten Daten hinsichtlich ihrer geographischen Abdeckung und anderer signifikanter Kriterien;
4. 4.Information über die Spezifikationen und Beratung hinsichtlich ihrer Einhaltung;
5. 5.Unterstützung von Datenlieferanten bei der Datenerfassung am Nationalen Zugangspunkt;
6. 6.Unterstützung von IVS-Diensteanbietern bei der Entwicklung von IVS-Anwendungen in den vorrangigen Bereichen sowie bei der Berichterstattung nach europäischen Vorgaben.

In Kraft seit 24.04.2026 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at